

Forschungsgesellschaft  
für angewandte Systemsicherheit  
und Arbeitsmedizin e.V.

Sitz: Mannheim, Dynamostraße 7 - 11

**S A T Z U N G**

Stand: 12. April 2011

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Forschungsgesellschaft für angewandte Systemsicherheit und Arbeitsmedizin"; nach Eintragung in das Vereinsregister "Forschungsgesellschaft für angewandte Systemsicherheit und Arbeitsmedizin e. V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. April des Kalenderjahres und endet am 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres.

**§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist es, Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet der angewandten Systemsicherheit und Arbeitsmedizin zu leisten, praxisnahe Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu erarbeiten und diese in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Ein eigenwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle an den Zielen des Vereins interessierte natürliche Personen, Behörden, Unternehmen, juristische Personen oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sowie Sektionen der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit werden.

(2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Der Beitritt zum Verein wird durch schriftliche Erklärung vollzogen.

(4) Die Vereinsmitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt;
- b) das Ansehen des Vereins oder seiner Organe gröblich schädigt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

(5) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 4 Beitrag**

(1) Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und der gestaffelt sein kann.

(2) Zur Deckung der für die Durchführung der Vereinsaufgaben entstehenden Kosten, soweit diese nicht aus Mitteln nach § 4 Abs. 1 gedeckt sind, leisten Mitglieder dem Verein Finanzbeiträge. Die Höhe der Finanzbeiträge wird jeweils spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr vom Vorstand mit den einzelnen Mitgliedern vereinbart. Finanzbeiträge können auch in Sachleistungen bestehen.

### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand;
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung;
- c) der Geschäftsführer.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht gemäß § 7 Abs. 1 ernannt werden;
- b) Verabschiedung des Jahresberichtes des Geschäftsführers sowie Genehmigung des von dem Geschäftsführer aufzustellenden Jahresabschlusses;
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge (§ 4 Abs. 1)
- e) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr (§ 6 Abs. 6);
- f) die Entscheidung über die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder bei ablehnender Haltung des Vorstandes (§ 3 Abs. 2);
- g) die Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen den Ausschließungsbescheid des Vorstandes (§ 3 Abs. 5);
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 6 Abs. 7);
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung vierzehn Tage vor der Versammlung zu übersenden. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung vorzulegen. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Anträge, die eine Satzungsänderung bedingen, müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie mit der Einladung versandt werden können.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen worden ist.

(5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan haben die Mitglieder, die Finanzbeiträge (Zuwendung) leisten, für je DM 10.000,- (EUR 5.113,-) ihres Beitrages eine Zusatzstimme, jedoch höchstens 50 % der anwesenden Stimmen. Stehen einem Mitglied mehrere Stimmen zu, so können diese nur einheitlich abgegeben werden.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

(8) Beschlüsse der Mitglieder können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied widerspricht.

(9) Die Mitglieder können ihre Stimme selbst oder durch Angehörige ihrer Organisation oder ihres Unternehmens abgeben oder sich durch andere Mitglieder vertreten lassen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Drei Mitglieder bestellt die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe. Vier Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die Stellvertreter sind berechtigt, den Verein jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu vertreten.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsperiode einen Nachfolger. Scheidet ein nach Abs. 1 S. 2 bestelltes Mitglied aus, so bestellt die Berufsgenossenschaft einen Nachfolger.

(5) Der Vorstand hat die Aufgabe, über die Maßnahmen zu beschließen, die für die Erreichung der Zwecke des Vereins erforderlich sind. Insbesondere hat er die Aufgabe, den Wirtschaftsplan aufzustellen und in dessen Ausführung über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel im einzelnen zu beschließen.

(6) Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder von denen einer der Vorstandsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter sein muss, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Mitgliedern des Vorstands werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung erhalten.

### **§ 8 Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer des Vereins wird von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe bestellt.

(2) Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien und der Geschäftsordnung.

(3) Dem Geschäftsführer obliegt es, dem Vorstand gegenüber Richtlinien für das Arbeitsprogramm und einzelne zu bearbeitende Aufgaben vorzuschlagen. Er hat außerdem einen Entwurf für den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Jahresabschluss vorzubereiten.

(4) Die Einstellung von Mitarbeitern erfolgt durch den Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstands.

(5) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

### **§ 9 Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe zu übertragen mit der Auflage, dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 10 Eintragung**

Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim durch den Vorstand anzumelden. Diesem ist das Recht übertragen, etwaige Satzungsänderungen, die der Registerrichter für die Eintragung verlangen sollte, vorzunehmen.